OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500730/4/Kü/MG

Datum:
Linz, 11. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des H J W, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17. Oktober 2022, GZ: BHBR/922040031401/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Die zu Spruchpunkt 1. und zu Spruchpunkt 2. verhängten Geldstrafen werden auf jeweils 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 20 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich auf insgesamt 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Oktober 2022, GZ: BHBR/922040031401/22, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 2 Z 21 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. Mai 2019, GZ: BHBRBA-2019-13101/21-SM, vom 5. Juli 2021, GZ: BHBRBA-2019-13101/109-BDJ, und vom 5. Mai 2022, GZ: BHBRBA-2019-13101/141-BDJ, drei Geldstrafen in Höhe von jeweils 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 1 Tag und 16 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 05.08.2022 19.09.2022
Ort: X, X, Grst. Nr. X und X, KG und Gemeinde X

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 02.05.2019, BHBRBA-2019-13101/21-SM, wurde Ihnen aufgetragen folgende auf den Grst. Nr. X und X, KG und Gemeinde X, gelagerten Abfälle bis längstens 15.06.2019 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen:

- ein stark beschädigter PKW der Marke BMW, Farbe rot, im nördlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Kunststoffplanen und Kunststoffsäcke im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Altreifen im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Metallzaunteile im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Dachrinnenteile im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Flacheisen im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Haufwerke mit Holzteilen im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Haufwerk mit Zeitungspapier im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Haufwerk mit Holzteilen im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Kunststoffplanen und Kunststoffsäcke im nördlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Welldachplatten im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- Kunststoffplanen und Kunststoffsäcke im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- Haufwerke mit Holzteilen im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- Haufwerk mit Zeitungspapier im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- ein stark beschädigter Ofen im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- Holzpaletten im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- Altreifen im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (im Innenhof verteilt)
- Metallteile im westlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Welldachplatten im nördlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Altreifen im westlichen und südlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Kunststoffplanen im südlichen und westlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Haufwerk mit Holzteilen im südlichen und östlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Holzpaletten im südlichen Bereich des Grst. Nr. X

Nunmehr konnte festgestellt werden, dass Sie den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 02.05.2019, BHBRBA-2019-13101/21-SM, zumindest vom 05.08.2022 bis zum 19.09.2022 nicht befolgt haben, da der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn für die im Spruch des Bescheides angeführten Abfälle (ausgenommen für 1 m3 und 920 kg Altholz, Elektro-Kleingeräte, einen Ladewagen, einen Küchenofen, einen BMW, 3 x 1m Dachrinnenabschnitte und Dachrinnenteile, 82 Stück PKW-Reifen, 0,54 ton Reifen, Asbestzement bzw. 1.550 kg Eternit, 8,04 ton Alteisen, 10 kg verschmutztes Papier) keine Entsorgungsnachweise vorgelegt worden sind.

2. Datum/Zeit: 05.08.2022 19.09.2022
Ort: X, X, Grst. Nr. X und X KG und
Gemeinde X,

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 05.07.2021, BHBRBA-2019-13101/109-BDJ, wurde Ihnen aufgetragen folgende auf den Grst. Nr. X und X, KG und Gemeinde X, gelagerten Abfälle bis längstens 15.08.2021 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen:

- landwirtschaftliche Geräte (Teile eines landwirtschaftlichen Gerätes, Rundballenpresse, Bandfördere, Ladewagenteile, Haufwerk mit mind. 3 Heuwendern, Ladewagen) im nördlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Eisenteile im nördlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Eisenteile im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X

Nunmehr konnte festgestellt werden, dass Sie den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 05.07.2021, BHBRBA-2019-13101/109-BDJ, zumindest vom 05.08.2022 bis zum 19.09.2022 nicht befolgt haben, da der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn für die im Spruch des Bescheides angeführten Abfälle (ausgenommen 3.400 kg Eisenteile)) bis dato keine Entsorgungsnachweise vorgelegt worden sind.

3. Datum/Zeit: 05.08.2022 19.09.2022
Ort: X, X, Grst. Nr. X und X, KG und
Gemeinde X,

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 05.05.2022, BHBRBA-2019-13101/141-BDJ, wurde Ihnen aufgetragen folgende auf den Grst. Nr. X und X, KG und Gemeinde X, gelagerten Fahrzeuge bis längstens 15.06.2022 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen:

- Mercedes C-Klasse, ohne Kennzeichen, Farbe grün
- Radbagger, Farbe gelb
- Mähdrescher New Holland M 135, Farbe gelb
- Schubraupe John Deere JD 450, Farbe gelb
- Radlader Clark Michigan 55B, Farbe gelb
- MF Baggerlader, Farbe gelb

Nunmehr konnte festgestellt werden, dass Sie den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 05.05.2022, BHBRBA-2019-13101/141-BDJ, zumindest vom 05.08.2022 bis zum 19.09.2022 nicht befolgt haben, da der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn für den im Spruch des Bescheides angeführten MF Baggerlader, Farbe gelb, bis dato kein Entsorgungsnachweis vorgelegt worden ist.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde mit der die Aufhebung des Straferkenntnisses begehrt wird.

Begründend wurde zusammenfassend festgehalten, dass die angeführten Sachen längst im ASZ G entsorgt worden seien und die Bestätigungen schon längere Zeit bei der Behörde vorliegen würden.

I.3. Mit Schreiben vom 10. November 2022 hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Zudem wurde dem Bf mit Schreiben vom 26. September 2023 eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Abfallwirtschaft über einen Lokalaugenschein, den dieser am 21. November 2022 am Grundstück des Bf durchgeführt hat, zur Kenntnis übermittelt. In seiner Stellungnahme zum Lokalaugenschein legt der Sachverständige bezogen auf die einzelnen Entfernungsaufträge der belangten Behörde dar, welche Abfälle am Grundstück noch vorhanden sind und sohin nicht auftragsgemäß entsorgt wurden. Innerhalb der Frist hat der Bf zu diesen Unterlagen keine Stellungnahme abgegeben.

Die Akten lassen insgesamt erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Da dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer solchen – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II. Sachverhalt/Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. Mai 2019, GZ: BHBRBA-2019-13101/21-SM, wurde dem Bf aufgetragen folgende auf den Grst. Nr. X, X, X, KG und Gemeinde X, gelagerten Abfälle bis längstens 15. Juni 2019 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen:

- ein stark beschädigter PKW der Marke BMW, Farbe rot, im nördlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Kunststoffplanen und Kunststoffsäcke im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X

- Altreifen im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Metallzaunteile im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Dachrinnenteile im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Flacheisen im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Haufwerke mit Holzteilen im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Haufwerk mit Zeitungspapier im nordöstlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Haufwerk mit Holzteilen im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Kunststoffplanen und Kunststoffsäcke im nördlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Welldachplatten im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- Kunststoffplanen und Kunststoffsäcke im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- Haufwerke mit Holzteilen im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- Haufwerk mit Zeitungspapier im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- ein stark beschädigter Ofen im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- Holzpaletten im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (Innenhof)
- Altreifen im nordwestlichen Bereich des Grst. Nr. X (im Innenhof verteilt)
- Metallteile im westlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Welldachplatten im nördlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Altreifen im westlichen und südlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Kunststoffplanen im südlichen und westlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Haufwerk mit Holzteilen im südlichen und östlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Holzpaletten im südlichen Bereich des Grst. Nr. X

Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 5. Juli 2021, GZ: BHBRBA-2019-13101/109-BDJ, wurde dem Bf aufgetragen folgende auf Gst. Nr. X und X, KG und Gemeinde X, gelagerten Abfälle bis längstens 15. August 2021 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen:

- landwirtschaftliche Geräte (Teile eines landwirtschaftlichen Gerätes, Rundballenpresse, Bandfördere, Ladewagenteile, Haufwerk mit mind. 3 Heuwendern, Ladewagen) im nördlichen Bereich des Grst. Nr. X
- Eisenteile im nördlichen Bereich des Gst. Nr. X
- Eisenteile im nordöstlichen Bereich des Gst. Nr. X

Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 5. Mai 2022, GZ: BHBRBA-2019-13101/141-BDJ, wurde dem Bf aufgetragen folgende auf den Grst. Nr. X und X, KG und Gemeinde X, gelagerten Fahrzeuge bis längstens 15. Juni 2022 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen:

- Mercedes C-Klasse, ohne Kennzeichen, Farbe grün

- Radbagger, Farbe gelb
- Mähdrescher New Holland M 135, Farbe gelb
- Schubraupe John Deere JD 450, Farbe gelb
- Radlader Clark Michigan 55B, Farbe gelb
- MF Baggerlader, Farbe gelb

Nachdem vom Bf innerhalb der festgesetzten Fristen die Entsorgungen dieser Abfälle der Bezirkshauptmannschaft nicht gemeldet wurden, hat die Behörde bereits eine Reihe von Strafverfahren wegen Nichteinhaltung der abfallbehördlichen Behandlungsaufträge geführt. Um eindeutig feststellen zu können, welche Abfälle auf den Grundstücken noch lagern, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Verfahren zu LVwG-500709 den Sachverständigen für Abfalltechnik beauftragt durch einen Lokalaugenschein vor Ort festzustellen, welche in den jeweiligen Behandlungsaufträgen genannten Abfälle auf den Grst. Nr. X und X, KG X, noch gelagert werden. Auftragsgemäß führte der Sachverständige am 21. November 2022 einen Lokalaugenschein durch und führte in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 5. Dezember 2022 aus, dass im Rahmen der Überprüfung festgestellt werden konnte, dass hinsichtlich des Bescheides vom 5. Mai 2022, GZ: BHBRBA-2019-13101/141-BJD, augenscheinlich sämtliche im Bescheid angeführten Fahrzeuge vom Grundstück entfernt worden sind.

Bezüglich des Behandlungsauftrages vom 5. Februar 2019, GZ: BHBRBA-2019-13101/21-SM, wurde vom Sachverständigen festgestellt, dass Altreifen, Kunststoffplanen und Kunststoffsäcke, Haufwerke mit Holzteilen, Holzpaletten und Kunststoffplanen noch am Grundstück gelagert sind.

Hinsichtlich des Bescheides vom 5. Juli 2021, GZ: BHBRBA-2019-13101/109-SM, stellte der Sachverständige fest, dass landwirtschaftliche Geräte (Bandförderer) und Eisenteile am gegenständlichen Grundstück noch gelagert werden.

Aufgrund der Erhebungen des Sachverständigen steht fest, dass der Bf im fraglichen Tatzeitraum vom 5. August 2022 bis 19. September 2022 den zwei genannten behördlichen Behandlungsaufträgen vom 5. Februar 2019 und vom 5. Juli 2021 nicht zur Gänze entsprochen hat, zumal die genannten Abfälle nach wie vor auf den Grundstücken gelagert wurden.

Betreffend dem Bf scheinen mehrere rechtskräftige und einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen im Zusammenhang mit Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 auf. Der Bf erhält eine monatliche Pension von 1.200 Euro, von der ihm allerdings (abzüglich anderer Verbindlichkeiten) nur 266 Euro zur Verfügung stehen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Behandlungsaufträgen der belangten Behörde, welche in Rechtskraft erwachsen sind. Die Feststellungen

hinsichtlich der noch vor Ort gelagerten Abfälle ergeben sich aus dem Bericht des Sachverständigen vom 5. Dezember 2022, den der Sachverständige über seinen Lokalaugenschein am 21. November 2022 angefertigt hat. Dieser Bericht des Sachverständigen wurde dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs auch zur Kenntnis gebracht. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen aufgrund der Erhebungen des Sachverständigen und der im Zuge des Lokalaugenscheins angefertigten Lichtbilder keine Zweifel daran, dass im Tatzeitraum nach wie vor von den Entsorgungsaufträgen erfasste Abfälle am Grundstück des Bf gelagert werden und sohin diesen Aufträgen nicht zur Gänze entsprochen wurde. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Verfahrensakt LVwG-500709 des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

„Behandlungsauftrag
§ 73

(1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.
...

Strafhöhe
§ 79

...
(2) Wer
...
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,

...
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.“

III.2. Aufgrund der vom Sachverständigen durchgeführten Erhebungen am 21. November 2022 steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass den behördlichen Aufträgen zur Entsorgung von Abfällen vom 2. Mai 2019 und 5. Juli 2021 nicht entsprochen wurde, da im Rahmen der Begehung vom Sachverständigen noch diverse in den Behandlungsaufträgen genannte Abfälle vor Ort vorgefunden werden konnten. Insofern hat eine Entsorgung dieser Abfälle jedenfalls nicht stattgefunden, weshalb diesbezüglich dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

Hinsichtlich des Behandlungsauftrages vom 5. Mai 2022 wurde vom Sachverständigen am 21. November 2022 aber festgestellt, dass keiner der im Behandlungsauftrag genannten Abfälle noch vor Ort vorgefunden werden konnte. Insofern ist klar, dass eine Entfernung und Entsorgung dieser Abfälle bereits stattgefunden hat, weshalb davon auszugehen ist, dass der behördlichen Anordnung entsprochen wurde. Bereits im Verfahren zu LVwG- 500709 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben, dass durch die Firma S E GmbH Ende Juli 2022 mehrere Fahrzeuge, Maschinen, Reifen und dergleichen über Auftrag der belangten Behörde vom Grundstück des Bf abgeholt und entsorgt wurden. Der Umstand, dass über die Entsorgung eines Gerätes kein Entsorgungsnachweis vorliegt, kann bei der gegebenen Sachlage dem Bf aber nicht zum Nachteil gereichen. Insofern ist in diesem Punkt (Spruchpunkt 3.) dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis zu beheben und diesbezüglich das Verfahren einzustellen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf verantwortet sich damit, dass er Abfälle schon längst im ASZ entsorgt hat und Bestätigungen schon vorliegen müssen. Im Zusammenhang mit Fahrzeugen wird vom Bf die Abrechnung der Firma S angesprochen. Dem gegenüber ergibt

sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, dass die Behörde mit Schreiben vom 30. August 2022 dem Bf mitgeteilt hat, welche konkreten Entsorgungsnachweise der Behörde vorliegen. Aufgrund dieser Auflistung der Behörde kann der Bf allerdings mit der alleinigen Behauptung, wonach Bestätigungen über die Entsorgungen bei der Behörde aufliegen müssen, den Tatvorwurf nicht wirksam entgegengetreten. Insofern ist es dem Bf nicht gelungen Umstände bezogen auf die Tatanlastungen in Spruchpunkten 1. und 2. aufzuzeigen, die sein mangelndes Verschulden belegen könnten. Zumindest ist daher von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen. Mithin sind dem Bf die angelasteten Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im gegenständlichen Fall gibt § 79 Abs. 2 AWG 2002 einen Strafrahmen von 450 Euro bis 8.400 Euro vor. Die belangte Behörde hat zu Spruchpunkt 1. und 2. jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro verhängt.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung die einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen des Bf als straferschwerend gewertet. Strafmildernd wurde die Vorlage eines geringen Teiles der geforderten Entsorgungsnachweise berücksichtigt. Allerdings hat die belangte Behörde das, aufgrund offener Verbindlichkeiten bzw. Schulden, sehr niedrige Einkommen des Bf, das diesem zur

Verfügung steht, nicht berücksichtigt. Bei einer Person, die am Existenzminimum lebt und offenbar mit den behördlichen Aufträgen überfordert ist, sind auch Geldstrafen die geringfügig über der Mindeststrafe liegen sehr hoch und erfüllen den spezialpräventiven Zweck. Aus diesen Gründen erscheint eine Reduktion der Geldstrafen auf nunmehr jeweils 500 Euro als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafen waren ebenfalls entsprechend herabzusetzen.

III.5. Aufgrund der Reduktion der verhängten Strafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Vorschreibung der Kosten des behördlichen Verfahrens vor der belangten Behörde ändert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG, sodass zu Spruchpunkt 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses nun jeweils 50 Euro anfallen. Insgesamt sind daher die Kosten des behördlichen Verfahrens, die der Bf zu tragen hat, mit 100 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger